



23. April 2020

Coronavirus-Epidemie: Durchführung von Ausbildungen, Weiterbildungen, Kursen, Prüfungen und Untersuchungen im Strassenverkehr

Die Coronavirus-Epidemie hat Auswirkungen auf die Durchführbarkeit von Ausbildungen, Weiterbildungen, Kursen, Prüfungen und Untersuchungen im Strassenverkehr. Diese Übersicht zeigt auf, welche Aktivitäten verboten und welche erlaubt sind. Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat sie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG erstellt.

I. Ausbildungen im Strassenverkehr

Die Durchführung von Ausbildungen im Strassenverkehr ist **verboten**. Dies gilt auch, wenn die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden ([Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2](#)).

Davon betroffen sind namentlich:

- Fahrunterricht auf Motorwagen und Motorrädern ([Art. 2 Bst. e der Fahrlehrerverordnung, FV](#))
- Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen ([Art. 19 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV](#))
- Verkehrskunde-Unterricht und Verkehrsunterricht ([Art. 18 und 40 VZV](#); online-Kurse sind derzeit nicht zulässig)
- Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende ([Art. 10 VZV](#); online-Kurse sind derzeit nicht zulässig)
- G40-Traktorfahrkurse ([Art. 4 Abs. 3 Kategorie G VZV](#))
- Begleitungen von Lernfahrten durch Privatpersonen ([Art. 15 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes, SVG](#)), ausser beide Personen leben ohnehin im gleichen Haushalt zusammen
- Instruktionkurse für Bewerber und Bewerberinnen um eine Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» ([Art. 20 Abs. 2 VZV](#))
- Ausbildung für Fahrzeugführer und -führerinnen zur Beförderung von gefährlichen Gütern (Basiskurs, Aufbaukurs und Auffrischungsschulung nach [Unterabschnitt 8.2.2.1 ff. ADR](#) und nach [Ziffer 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR](#)).
- Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten ([Art. 13 ff. der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV](#))

II. Theoretische und praktische Prüfungen im Strassenverkehr

Die Durchführung von theoretischen und praktischen Prüfungen ist **verboten** ([Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2](#)).

Davon betroffen sind namentlich:

- Prüfung der Basistheorie ([Art. 13 und 28 VZV](#))
- Prüfung der Zusatztheorie für Führer und Führerinnen von Last- und Gesellschaftswagen ([Art. 21 VZV](#))

Bundesamt für Strassen ASTRA
Patrizia Portmann
3003 Bern
Standort: Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 58 463 84 81
patrizia.portmann@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



- Praktische Führerprüfung ([Art. 22 VZV](#))
- Kontrollfahrten ([Art. 5j Abs. 2](#) und [Art. 29 VZV](#))
- Theoretische und praktische Prüfung zum Erwerb der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT, [Art. 25 Abs. 3 VZV](#))
- Theoretische und praktische Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises ([Art. 10 ff. der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV](#))
- ADR/SDR-Prüfung für Fahrzeugführer und -führerinnen ([Unterabschnitt 8.2.2.7 ff. ADR, Ziff. 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR](#))
- Prüfung der Gefahrgutbeauftragten ([Art. 19 GGBV](#))

III. Obligatorische Weiterbildungen im Strassenverkehr

Die Durchführung von obligatorischen Weiterbildungen im Strassenverkehr ist **verboten**. Dies gilt auch, wenn die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden ([Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2](#)).

Davon betroffen sind namentlich:

- Weiterausbildungskurs für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe ([Art. 15a Abs. 2^{bis} SVG](#))
- Weiterbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises ([Art. 16 ff. CZV](#))
- Weiterbildungskurse für Moderatoren von Weiterausbildungskursen für Neulenkende ([Art. 64e Abs. 1 Bst. b VZV](#))
- Weiterbildung für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen ([Art. 22 FV](#))
- Fortbildungen für Ärzte und Ärztinnen, die verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführen ([Art. 5b](#) und [5f VZV](#))
- Wiederholungskurs für Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» ([Art. 20 Abs. 3 VZV](#))

IV. Freiwillige Weiterbildungen im Strassenverkehr

Die Durchführung jeglicher freiwilligen Weiterbildungen im Strassenverkehr ist **verboten** (z. B. Nachschulung zur Verkürzung der Führerausweisenzugsdauer nach [Art. 17 Abs. 1 SVG](#), Fahrberatungen, Schleuderkurse, EcoDrive-Kurse, E-Bike-Fahrtraining). Dies gilt auch, wenn die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden ([Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2](#)).

V. Verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Untersuchungen

Periodische verkehrsmedizinische Untersuchungen von Inhabern und Inhaberinnen der Führerausweiskategorien C, D, C1, D1, von Inhabern und Inhaberinnen einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport sowie von Verkehrsexperten sind **erlaubt**. Dies gestützt auf eine am 17. April 2020 veröffentlichte Klarstellung in den [Erläuterungen der COVID-19-Verordnung 2](#).

Ab dem 27. April 2020 sind sämtliche verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchungen wieder **erlaubt**. Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeiten ist das Vorhandensein und die Umsetzung eines Schutzkonzepts nach [Artikel 6a COVID-19-Verordnung 2](#).